



Inhalt	Seite
Beschlüsse der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Geyer vom 02.03.2021 Nachtrag	2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021 Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht	2

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09648 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Beschlüsse der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Geyer vom 02.03.2021 - Nachtrag:

Beschluss-Nr. 015/2021/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer billigt den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Westernstadt Geyer“ in der Stadt Geyer mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2021 und beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsberechtigte:	17
	Anwesend:	15
	Ja-Stimmen:	15

Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021 - Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen Gruppenauskünfte zu Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Die Meldebehörde (zuständig für die Stadt Geyer ist die Stadt Thum) darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG besteht, der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Thum, während der üblichen Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
einzulegen.

Sollte die Meldestelle aufgrund der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geschlossen sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 037297/391-23.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Meldeamt Thum/Stadtverwaltung Geyer

Bürgermeister



Amtsblatt 06-2021-02 der Stadt Geyer

Seite 2 von 2